jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/6/29 10ObS382/98v, 10ObS150/99b, 10ObS27/01w, 10ObS78/09g, 10ObS157/09z, 10ObS38/11b, 9O

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.06.1999

Norm

B-KUVG §59
ASVG §133 Abs2

Rechtssatz

Dem Patienten ist zwar grundsätzlich freie Arztwahl aber nicht auch freie Therapiewahl gesichert. In den Fällen, in denen sowohl wirksame allgemein anerkannte als auch wirksame Außenseitermethoden zur Verfügung stehen, dürfen letztere nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung angewendet werden (unter Ablehnung der "Mischverrechnung nach Binder in RdM 1997, 39 ff).

Entscheidungstexte

- 10 ObS 382/98v
  Entscheidungstext OGH 29.06.1999 10 ObS 382/98v
  Veröff: SZ 72/110
- 10 ObS 150/99b
  Entscheidungstext OGH 31.08.1999 10 ObS 150/99b
  Vgl auch
- 10 ObS 27/01w
  Entscheidungstext OGH 25.09.2001 10 ObS 27/01w
  Vgl auch
- 10 ObS 78/09g
  Entscheidungstext OGH 12.05.2009 10 ObS 78/09g
  Vgl; Beisatz: Das Krankenversicherungsrecht geht von einer freien Wahl des Leistungserbringers, nicht aber von einer freien Methoden- oder Therapiewahl aus. Wenn ein ganz bestimmter Leistungserbringer (etwa ein solcher, der zu einer besonderen Leistung bereit ist) in Anspruch genommen wird, der in keinem Vertragsverhältnis zum Krankenversicherungsträger steht, kommt es daher nicht zu einem Anspruch auf Erstattung der vollen Kosten zu Marktpreisen. (T1); Beisatz: Hier: Inanspruchnahme einer „Nicht-Vertragshebamme" zur Betreuung einer Hausgeburt. (T2)
- 10 ObS 157/09z
  Entscheidungstext OGH 23.03.2010 10 ObS 157/09z
  Vgl; Beisatz: Das Krankenversicherungsrecht geht (zwar) von einer freien Wahl des Leistungserbringers, nicht aber von einer freien Methoden- oder Therapiewahl aus. (T3);
  Beisatz: Hier: Ablehnung der vom Kläger - im Ergebnis - geforderten Mischverrechnung (also die Gewährung zumindest der Versicherungsleistung für einen [nicht in Anspruch genommenen] abnehmbaren Zahnersatz. (T4)
- 10 ObS 38/11b
  Entscheidungstext OGH 03.05.2011 10 ObS 38/11b
  Vgl auch; Veröff: SZ 2011/59
- 9 Ob 32/12i
  Entscheidungstext OGH 21.02.2013 9 Ob 32/12i
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112196

Im RIS seit

29.07.1999

Zuletzt aktualisiert am

05.07.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at